

Die Weisungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts in Strafsachen

Von ALICE UHLIG, wiss. Oberassistent am Institut für Prozeßrecht, und KURT SCHMIDT, Student an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

I

Eine von der Praxis immer wieder aufgeworfene Frage ist die nach dem Umfang der Weisungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts in Strafsachen.

Angeregt durch die während des Praktikums der Studenten des V. Semesters gesammelten Erfahrungen und die Darlegungen von Berger und Mühlberger in der „Neuen Justiz“¹⁾ befaßte sich das Institut für Prozeßrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in einer Institutssitzung mit dieser Problematik. Neben den Institutsmitgliedern nahmen der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Ziegler, und der Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam, Heese, sowie die Verfasser dieses Berichts an der Sitzung teil.

In der Diskussion gingen die Teilnehmer von folgenden Thesen aus:

Das Rechtsmittelverfahren im Strafprozeß der DDR hat die allseitige Überprüfung des Urteils erster Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zum Inhalt. Die für den Fall, daß dem Rechtsmittel stattgegeben wird, grundsätzlich zu treffende Entscheidung ist die Aufhebung des Urteils erster Instanz und die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zur nochmaligen Verhandlung. Dabei ist das Rechtsmittelgericht berechtigt, dem erstinstanzlichen Gericht bindende Weisungen zu erteilen (§ 293 Abs. 3 StPO)²⁾.

Dieses Verfahren hat in der Praxis hinsichtlich der Weisungen zum Strafmaß zu folgenden Mängeln geführt:

Die unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Würdigung wegen Erhöhung des Strafmaßes erneut durchzuführende Hauptverhandlung erster Instanz trägt oft formalen Charakter. Das Gericht wird seiner erzieherischen Aufgabe nur ungenügend gerecht. Dies liegt daran, daß die dem Gericht erster Instanz im Falle der Zurückverweisung erteilten Weisungen oft wenig begründet und nicht überzeugend sind.

Das Institut stellte in seinen Thesen zur Behebung dieser Mängel folgende Lösungen zur Diskussion:

a) Um den formalen Charakter der Weisungen zur Strafzumessung zu beseitigen, dürfen sich diese nicht unmittelbar auf die Höhe des Strafmaßes beziehen, sondern müssen sich nur auf die Umstände erstrecken, die bei erneuter Straffestsetzung durch das erstinstanzliche Gericht zu beachten sind. Eine einheitliche Rechtsprechung der Instanzgerichte könnte erreicht werden durch die entsprechende Einengung des § 293 Abs. 3 StPO oder durch eine Richtlinie des Obersten Gerichts zur Auslegung der genannten gesetzlichen Bestimmung.

b) Weiter wäre denkbar, § 287 StPO dahingehend zu ergänzen, daß immer dann, wenn das Rechtsmittelgericht eine Änderung der Strafzumessung anstrebt, der Angeklagte vom Rechtsmittelgericht zu laden ist³⁾. Dadurch wird das Rechtsmittelgericht in die Lage versetzt, sich ein umfassendes Bild über die Persönlichkeit des Angeklagten zu verschaffen. Eine solche Regelung würde bedeuten, daß dem Angeklagten dann auch bei der Beweisaufnahme gemäß § 289 Abs. 1 StPO die in § 212 StPO genannten Rechte zustehen.

c) Schaffung einer zweiten Tatsacheninstanz. Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß nicht nur das gesamte derzeitige Rechtsmittelverfahren, sondern auch der Gerichtsaufbau von Grund auf geändert werden müßte.

II

In der Diskussion sprach sich Prof. Dr. Niethammer entschieden gegen die Zulässigkeit von

1) NJ 1956 S. 496 ff. und 564. — Der Aufsatz von Löwenthal, Die „bindende Weisung“ im Strafprozeß, Staat und Recht 1956, Heft 8, S. 1028, lag bei Abfassung dieses Berichts noch nicht vor.

2) vgl. Schindler in Staat und Recht 1956, Heft 2, S. 199 ff.

3) Für eine solche Regelung Barnick in NJ 1956, S. 786 (Sonderheft zu Fragen des Strafverfahrens).

Weisungen im Hinblick auf die Strafzumessung aus. Dabei ging er von § 292 Abs. 2 und 3 StPO aus, der eindeutig zum Ausdruck bringt, daß das Rechtsmittelgericht in keinem Falle — auch nicht, wenn das Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten eingelegt wurde — die Strafe selbst erhöhen darf. Seiner Meinung nach wird dieses Verbot unzulässigerweise umgangen, wenn das Rechtsmittelgericht dem erstinstanzlichen Gericht Weisungen gem. § 293 Abs. 3 StPO erteilt, die auf eine Erhöhung des Strafmaßes gerichtet sind. Dabei — so führte er aus — sei es unerheblich, ob das Rechtsmittelgericht eine Weisung auf eine absolut auszusprechende Strafe erteile oder sich darauf beschränke, dem Gericht erster Instanz die Verhängung einer nicht unter einer bestimmten Höhe liegenden Strafe aufzutragen. Entscheidend sei, daß in allen diesen Fällen eine nach § 292 Abs. 2 und 3 StPO nicht zulässige Strafverschärfung durch das Rechtsmittelgericht vorliege. Seiner Meinung nach sei es völlig ausreichend, wenn das Gericht erster Instanz — ähnlich wie im tschechoslowakischen Recht — nur an die Rechtsansicht des Rechtsmittelgerichts gebunden werde. Dazu gehören seiner Auffassung nach auch die im Urteil zum Ausdruck gekommenen Ansichten darüber, welche Umstände für die Straferhöhung wichtig sind oder wichtig sein können. Diese Umstände sind vom Gericht erster Instanz bei der Nachverhandlung zu klären bzw. zu werten. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung hält er nicht für erforderlich, die Normen unserer Strafprozeßordnung gestatteten eine derartige Handhabung. Allerdings — so betonte Niethammer — komme es bei einer solchen Handhabung mehr denn je auf die überzeugende Darlegung der Rechtsansicht des Rechtsmittelgerichts in den Urteilsgründen an. Eine Abweichung von dem Strafverschärfungsverbot für das Rechtsmittelgericht hielt Niethammer dann für richtig, wenn entsprechend der Bestimmung des § 292 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 289 Abs. 4 Satz 2 StPO in Gegenwart des Angeklagten verhandelt und eine sogenannte eigene Beweisaufnahme durchgeführt wurde. Hier schlägt er eine Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts vor. Nachdrücklich betonte Niethammer, daß eine Aufhebung des Urteils und eine Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz nur dann erfolgen darf, wenn die Ansicht des Rechtsmittelgerichts über den richtigen Strafausspruch erheblich von der des Gerichts erster Instanz abweicht.

Entgegen der Meinung von Niethammer vertrat Dozent Schindler den Standpunkt, daß Weisungen zur Strafhöhe grundsätzlich zulässig sind, sich aber nicht auf ein konkretes Strafmaß, sondern nur auf die Umstände, die eine Straferhöhung begründen, beziehen dürfen. Für falsch hielt er solche Weisungen zur Höhe des Strafmaßes, wie sie in den Urteilen des Obersten Gerichts vom 6. März 1953⁴⁾ und des Bezirksgerichts Dresden vom 1. Juni 1955⁵⁾ gegeben wurden, da sie seiner Meinung nach dem Verbot der Straferhöhung durch das Rechtsmittelgericht entgegenstehen und zu eng sind; gut und richtig seien dagegen die Ausführungen zur Strafhöhe in den Urteilen des Bezirksgerichts Dresden vom 24. Februar 1956⁶⁾ und des Bezirksgerichts Suhl vom 16. April 1956⁷⁾. Bei seinen Darlegungen ging Schindler davon aus, daß alle Weisungen — auch die zur Strafzumessung — dem Zweck dienen, die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz anzuleiten und auf ein höheres Niveau zu heben.

Vizepräsident Ziegler sah die Hauptursache für die (Kritik an den Weisungen des Rechtsmittelgerichts in dem Inhalt der Weisungen. Er wies darauf hin, daß Weisungen oft zu eng gefaßt werden, so daß dem Gericht erster Instanz für seine Entscheidung kaum Spielraum zur Verfügung steht. Die Weisungen zur Strafhöhe müssen aber einen größeren Rahmen geben und von dem Willen getragen sein, dem erstinstanz-

4) NJ 1953 S. 250.

5) NJ 1955 S. 736.

6) NJ 1956 S. 383/384.

7) NJ 1956 S. 479/480.